

in einer kriminalistischen Abhandlung über Betriebsstörungen fordert, in jedem Fall die Version der Feindtätigkeit als erste aufzustellen und zu prüfen, oder wenn Griebe und Kraft schreiben, daß bei vorsätzlicher Schädigung der Viehwirtschaft immer der begründete Verdacht der Diversion oder Schädlingstätigkeit naheliegt.¹⁴

Die Auffassung von Buchholz zeigt Unklarheiten hinsichtlich der Rolle der Versionen und setzt sie fälschlicherweise mit dem Gegenstand der Beweisführung gleich. Man muß diese Auffassung aber auch deshalb zurückweisen, weil hier Verbrechen genannt werden, die im Auftrage der imperialistischen Agenturen und der NATO begangen werden. Wer bei „vorsätzlicher Schädigung der Viehwirtschaft“ die Version der feindlichen Einflußnahme außer acht läßt, verkennt den Kampf der Feinde der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Zur Überprüfung der Version

Die Überprüfung der Version erfolgt durch geplante Untersuchungsmaßnahmen, mit deren Hilfe neue Fakten ermittelt werden. Um operativ-taktisch richtig Vorgehen zu können, ist hierzu ein Untersuchungsplan erforderlich. Er hat die Aufgabe, die Wege vorzuzeichnen, um die aufgestellten kriminalistischen Versionen zu überprüfen. Er ist aber nur der äußere Ausdruck der Untersuchungsplanung. Wann der Untersuchungsplan auszuarbeiten ist, ist von der Anzahl und Dichte der Fakten abhängig¹⁵. Wie das zu untersuchende Geschehen ist auch der Plan für seine Untersuchung höchst individuell. Daher kann es für Untersuchungspläne auch keine „Standards“ geben. In der Praxis mitunter kursierende Schemata, z. B. für die Gestaltung des Untersuchungsplans einzelner Verbrechenarten, sind vom Staatsanwalt zurückzuweisen. Aus diesem Plan müssen die verschiedenen Versionen, die Art und Weise der vorgesehenen Überprüfung und die Terminstellung ersichtlich sein. Der Plan muß die gleichzeitige und allseitige Überprüfung der Versionen gestatten. Die Auswahl und Anordnung der Untersuchungsmaßnahmen muß operativ-taktisch geschickt sein: Es ist unrichtig, den Beschuldigten im Anfangsstadium der Untersuchung zu vernehmen, ohne genügend Fakten für eine kritische Würdigung seiner Aussage zu haben. Das macht dann oft Zweitvernehmungen unumgänglich.

Auf der Grundlage des Planes können auch genaue Fristen gesetzt werden. Deshalb sollte bei Fristverlängerungen vom Staatsanwalt die Vorlage des Untersuchungsplans gefordert werden. Ebenso sollte mit Nachermittlungsaufträgen eine Kontrolle des Plans verbunden sein. Allerdings kann der Untersuchungsplan nicht die ganze Dynamik und Breite der Untersuchung widerspiegeln, sondern nur einzelne Etappen. Deshalb ist es auch nicht möglich, die Untersuchungsarbeit allein an Hand des (in der Handakte befindlichen) Untersuchungsplans zu bewerten. Die Planung muß aus der gesamten Untersuchungsführung und ihrem Ergebnis erkennbar sein. Der Staatsanwalt muß, wie Funk/Winkelbauer/Windisch fordern, „darauf Einfluß nehmen, daß auf der Grundlage eines konkreten Untersuchungsplans alle be- und entlastenden Umstände ermittelt und alle objektiven Beweismittel gesichert werden“¹⁶.

Es ist hervorzuheben, daß jede einzelne Version zu überprüfen ist. Dazu sind Fakten erforderlich. Zwar helfen die Versionen im Prozeß der Wahrheitsfindung, aber die Beweisführung darf sich nur auf einwandfrei¹⁰

erwiesene Tatsachen gründen. Das folgende Beispiel macht das deutlich.

Der 35jährige Kraftfahrer R. schoß in seinem Garten mit einem Luftgewehr auf eine Zielscheibe. Als er sich im angrenzenden Gelände nach Wildtauben umsah, rief ihm sein Nachbar, der 17jährige Beifahrer Z., scherzhaft zu: „Schütze R., Du trifft ja doch nichts!“ Das veranlaßte R., sein Gewehr auf Z. anzulegen, zu zielen und abzudrücken. Das Projektil schlug am Innenrand der rechten Augenbraue des Z. ein und blieb mitten im Gehirn stecken. Das Opfer, das mit diesen lebensgefährlichen Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert wurde, beteuerte, daß ein gezielter Schuß abgegeben worden sei. Das bestritt der Schütze. Er stellte den Vorfall als Unfall dar: Während einer Wendung sei das Gewehr nach unten gerutscht und beim Nachfassen habe er versehentlich in den Abzug gegriffen. Dadurch habe sich der Schuß gelöst und das Projektil den zufällig dort stehenden Z. getroffen. Mit dieser „Version“ des Schützen über den Tathergang begründete das Untersuchungsorgan die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn. Die Ermittlungen wurden außerordentlich planlos, einseitig und oberflächlich geführt. Et fand weder eine Tatortuntersuchung statt, noch wurden Zeugen ermittelt.

Nach der Zeugenvernehmung des Opfers wurden „Leumundsermittlungen“ gegen das Opfer (!!) durchgeführt. Der Abschnittsbevollmächtigte schätzte das Opfer subjektivistisch als Rowdy ein und bezeichnete daher dessen Aussage von vornherein als „ungläubwürdig“. In der Vernehmung des Beschuldigten wurden die Widersprüche nicht geklärt. Da die Kaderabteilung den R. gut beurteilte und die Leumundsberichte gut waren, schlußfolgerte das Untersuchungsorgan, daß nur die Erklärungsweise des Schützen richtig sein könne. Es veranlaßte keine ballistische Expertise der Waffe auf Beschaffenheit, Druckpunkt, Geschosverlauf usw. und forderte auch keine gerichtsmedizinische Expertise des Schußkanals als Voraussetzung der Rekonstruktion der Haltung und Stellung des Opfers und des Schützen und des Experiments über den Geschehnisablauf.

Die Versionen Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Unfall, Handlung mit Tötungsabsicht wurden nicht aufgestellt. Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung wurde vollkommen verkannt.

Der Staatsanwalt hatte die Untersuchungsarbeit nicht angeleitet und hat die Akte später kritiklos übernommen. Das spiegelte sich vor allem in der „Identität“ des Inhalts des Schlußberichts mit dem der Anklageschrift wider. Das Gericht verlangte, einige der angeführten Unterlassungen vor der Eröffnung des Hauptverfahrens nachzuholen. Das war drei Monate nach der Tat sehr schwierig, weil die Waffe verändert und keine Reproduktion des Tatortes (es fehlten Skizze, Foto-gramme, Beschreibung) erfolgt war. Beim Versuch, das Tatgeschehen am Tatort zu rekonstruieren, korrigierte ein Kind (!) die Versuchspersonen; es konnte als Zeuge sehr präzise Aussagen über den Tathergang machen (!). An Hand der Fakten mußte der Angeklagte in der Hauptverhandlung sein Leugnen aufgeben und einräumen, daß er einen gezielten Schuß auf Z. abgegeben habe. Der Staatsanwalt beantragte wegen fahrlässiger Körperverletzung eine bedingte Verurteilung. Das Gericht mußte aber erneut in die Beweisaufnahme eintreten, weil durch das Betriebskollektiv des Angeklagten bekannt wurde, daß er schon einmal eine Kollegin während der Arbeitszeit beschossen hatte und auch gar keine so gute Arbeitsmoral besaß, wie das ursprünglich durch oberflächliche Beurteilung dargestellt worden war. Auch seine gesellschaftliche Arbeit war überbetont worden. Ein zweites Mal mußte die Verhandlung vertagt und vom Staatsanwalt Nachtragsanklage wegen Verletzung des § 170 d StGB erhoben werden,

in Vgl. Mltrischew/Tersiew. Lehrbuch der Kriminalistik — Allgemeiner Teil, Berlin 1961, S. 423.

10 Funk/Winkelbauer/Windisch, a. a. O., S. 69.